



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Infrastrukturnutzungsbedingungen
für Personenbahnhöfe der
DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
INBP-RNI
gültig ab 01.09.2018

DB RegioNetz Infrastruktur GmbH

Zentrale (I.N-RNH)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

ALLGEMEINER TEIL

1 Geltungsbereich	6
2 Pflichten, die bis zum Abschluss eines Stationsnutzungsvertrages zu beachten sind (Allgemeine Zugangsvoraussetzungen)	6
3 Zustandekommen des Stationsnutzungsvertrages	7
4 Rechte und Pflichten nach Abschluss des Stationsnutzungsvertrages	7
5 Zahlung der Infrastrukturnutzungsentgelte	8
6 Sicherheitsleistung	8
7 Verzugszinsen	9
8 Haftung	9
9 Gefahren für die Umwelt	10
10 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte	10
11 Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten	10
12 Kündigung	11
13 Datenspeicherung, Datenverarbeitung	11
14 Mediation und Schiedsverfahren	11
15 Sonstiges	12
Anlage: Mediations- und Schiedsvereinbarung	13

Inhaltsverzeichnis

BESONDERER TEIL

1 Vertragsgegenstand / Leistungsumfang	15
2 Besondere Zugangsvoraussetzungen / Kapazitätszuweisung	16
2.1 Anmeldungen	16
2.2 Anforderungen an die Anmeldungen zur Stationsnutzung	16
2.3 Vertragsangebot durch die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH (RNI)	17
3 Infrastrukturbeschreibung	17
3.1 Informationen zu den Stationen	17
3.2 Instandhaltung der Infrastruktur, Durchführung von Baumaßnahmen	18
4 Rechte und Pflichten	19
4.1 Informationen des Zugangsberechtigten (ZB) an die RNI	19
4.2 Informationspflichten des ZB bei Betriebsstörungen	19
4.3 Abweichungen der vereinbarten Halte	19
4.4 Reisendeninformation	19
5 Entgeltgrundsätze einschließlich Regelungen im Falle von Leitungsstörungen und Abschlagszahlungen	19
5.1 Entgeltgrundsätze	19
5.2 Berechnungsgrundlage Stationspreisabrechnung	21
6 Sonstiges	21
Anlage 1 zum Besonderen Teil der Infrastrukturnutzungsbedingungen Personenbahnhöfe:	23
Basisleistungen und weitere Leistungen der INBP-RNI	23
I. Basisleistungen an allen Stationen	23
II. Weitere Leistungen	24

Präambel

Die Vertragsparteien werden vertrauensvoll zusammenarbeiten. Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit werden sie den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung tragen, um etwaige negative Auswirkungen auf das Eisenbahnsystem soweit wie möglich zu vermeiden.

Infrastrukturnutzungsbedingungen

Allgemeiner Teil

1 Geltungsbereich

1. 1 Die Infrastrukturnutzungsbedingungen für Personenbahnhöfe der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH (INBP-RNI) regeln in einem Allgemeinen Teil (AT) und in einem Besonderen Teil (BT) Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen

- den Zugangsberechtigten i.S.d. § 1 Abs. 12 ERegG (im Folgenden: Zugangsberechtigte oder ZB)
- und der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH (RNI), regional vertreten durch die Erzgebirgsbahn (EGB), Kurhessenbahn (KHB), Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn (OBS), Südost-bayernbahn (SOB) und Westfrankenbahn (WFB)

hinsichtlich des Zugangs zu der von der RNI im Geltungsbereich des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) betriebenen Personenbahnhöfe und deren Benutzung.

Unter Zugang im Sinne der INBP-RNI ist der Abschluss eines Stationsnutzungsvertrages (im Folgendem: SNV-RNI) mit dem ZB und/oder dem einbezogenen EVU zu verstehen.

1.2 Die INBP-RNI gelten ab dem 01.09.2018. Sie sind unbefristet gültig.

2 Pflichten, die bis zum Abschluss eines Stationsnutzungsvertrages zu beachten sind (Allgemeine Zugangsvoraussetzungen)

Die Abgabe eines Angebots zum Abschluss eines SNV-RNI nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der INBP-RNI setzt voraus, dass der ZB folgenden Pflichten (Zugangsvoraussetzungen) nachgekommen ist:

- a) Der ZB muss einen Antrag auf Abgabe eines Angebotes, (im Folgenden: Anmeldung) nach Maßgabe der Bestimmungen der INBP-RNI-BT gestellt haben.
- b) In den Fällen des § 1 Abs. 12 Nr. 1 2. Alternative und Nr. 2 a) und c) ERegG zeigt der ZB der RNI bei der Anmeldung an, ob, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang EVU einbezogen werden und an, wen das Angebot zum Abschluss eines SNV (im Folgenden: das Angebot) zu richten ist.
- c) Zum Zeitpunkt der Anmeldung muss der ZB über alle erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen für die Aufnahme und Durchführung des regelspurigen öffentlichen Eisenbahnbetriebes in Deutschland auf der Eisenbahninfrastruktur verfügen, auf die sich die Anmeldung bezieht. Auf Verlangen der RNI hat der ZB bzw. das benannte EVU diese Genehmigungen und Bescheinigungen vorzulegen.
Im Falle des § 22 ERegG (Eintritt eines Drittunternehmens) hat das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Eintritt eines Drittunternehmens verlangt, der RNI nachzuweisen, dass das Drittunternehmen den gesetzlichen Anforderungen des § 22 ERegG, insbesondere den Sicherheitsanforderungen genügt.
- d) Vorstehende lit. c) gilt in Bezug auf ZB nach § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG zum Zeitpunkt der Benennung des einbezogenen EVU (s. vorstehende lit. b); bei einbezogenen EVU nach § 22 ERegG zum Zeitpunkt der Erklärung des Verlangens.
- e) Sofern sich bei dem ZB, dem einbezogenen EVU nach § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG Änderungen hinsichtlich der erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen nach vorstehender lit. c) ergeben, ist er verpflichtet, dies der RNI unverzüglich mitzuteilen.
- f) Alle Erklärungen des ZB in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des SNV-RNI müssen in deutscher Sprache erfolgen.

3 Zustandekommen des Stationsnutzungsvertrages

Der SNV-RNI kommt durch die Annahme des von der RNI unterbreiteten Angebots zustande. Die Annahme muss schriftlich oder in elektronischer erfolgen, es sei denn, die INBP-RNI enthalten hierzu besondere Bestimmungen.

Der SNV-RNI kommt spätestens mit der Inanspruchnahme der Leistung zustande.

4 Rechte und Pflichten nach Abschluss des Stationsnutzungsvertrages

4.1 Mit Abschluss des SNV-RNI verpflichtet sich die RNI, die Benutzung der von ihr betriebenen Personenbahnhöfe nach Maßgabe des SNV-RNI sowie der INBP-RNI zu gewähren. Der ZB ist verpflichtet, das nach Maßgabe des SNV-RNI und der INBP-RNI vereinbarte Infrastrukturnutzungsentgelt zu entrichten.

4.2 RNI und ZB benennen einander im SNV-RNI eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt sind, binnen kürzester Zeit für sie verbindliche, betriebliche Entscheidungen zu treffen.

4.3 Die Benutzung der von der RNI betriebenen Personenbahnhöfe setzt - neben den Regelungen der vorstehenden Ziffer 2 - Folgendes voraus:

a) Der ZB bzw. das einbezogene EVU muss nach Maßgabe eines SNV-RNI und der INBP-RNI zur Benutzung berechtigt sein.

b) Der ZB bzw. das einbezogene EVU muss vor erstmaliger Aufnahme des Verkehrs gegenüber der RNI nachweisen, dass er eine - den Anforderungen der §§ 14 bis 14 d AEG in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende - Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Ansprüche abgeschlossen hat, die sich - gleich aus welchem Rechtsgrund - ergeben können. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt er der RNI unverzüglich an.

c) Der ZB und das einbezogene EVU sind für die Sicherheit seines Betriebs verantwortlich. Dies beinhaltet u. a. Folgendes:

Der ZB und das einbezogene EVU sind verpflichtet, den für die Benutzung der von der RNI betriebenen Personenbahnhöfe geltenden Stand der Technik zu beachten. Der Stand der Technik ergibt sich u. a. aus dem betrieblich-technischen Regelwerk in der jeweils gültigen Fassung. Das betrieblich technische Regelwerk wird kostenfrei im Internet unter www.dbnetze.com/regelwerke zur Verfügung gestellt.

Gedruckte Exemplare des betrieblich-technischen Regelwerks sind erhältlich bei:

DB Kommunikationstechnik GmbH,
Medien- und Kommunikationsdienste - Logistikcenter- Kundenservice,
Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe,
Telefon: +49 (0) 721 938 5965, Fax: +49 (0) 721 938 5509,
E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com.

Informationen über aktuelle Bezugspreise gedruckter Exemplare sind bei der DB Kommunikationstechnik GmbH erhältlich.

■ Der ZB steht dafür ein, dass die von ihm eingesetzten Personen (einschließlich Mitarbeiter Dritter und des ggf. einbezogenen EVU) über die erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse (einschließlich ggf. erforderlicher Orts- und Streckenkenntnisse) verfügen und dass diese Qualifikationen und Kenntnisse - auch im Rahmen von Fortbildungen - während der Dauer des SNV-RNI aufrechterhalten werden. Soweit es sich bei den eingesetzten Personen um Betriebsbeamte im Sinne des § 47 EBO handelt, müssen diese die Anforderungen der EBO erfüllen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

5 Zahlung der Infrastrukturnutzungsentgelte

5.1 Vom ZB nach Maßgabe der Bestimmungen des SNV-RNI sowie der INBP-RNI zu leistende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

5.2 Zahlungen sind auf ein von der RNI zu bestimmendes Konto auf Kosten des ZB zu überweisen. Im Verwendungszweck ist – sofern vorhanden – neben der jeweiligen Rechnungsnummer die dem ZB bei Abschluss des SNV-RNI mitgeteilte Debitorennummer anzugeben.

5.3 Forderungen der RNI werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu begleichen. Die Rechnungsstellung erfolgt im Nachhinein. Für die Einhaltung der Frist ist der Zahlungseingang auf dem in vorstehender Ziffer 5.2 genannten Konto maßgeblich.

5.4 Einwendungen des ZB gegen die in Rechnung gestellten Entgelte sind binnen sechs Wochen nach Zugang der Rechnung der RNI schriftlich anzuzeigen. Werden Einwendungen nicht rechtzeitig angezeigt, gilt die Rechnung als genehmigt. Die RNI wird darauf in der Rechnung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des ZB bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

6 Sicherheitsleistungen

6.1 ZB – mit Ausnahme der in § 1 Abs. 12 Nr. 2 a) und c) ERegG genannten – haben der RNI eine angemessene Sicherheitsleistung zu stellen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ZB bestehen. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ZB bestehen:

- a) wenn ein ZB einen Monat lang auf fällige Forderungen überhaupt nicht zahlt,
- b) bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes,
- c) bei Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft eines zugelassenen Unternehmens für Wirtschaftsprüfung und Inkasso, aus der folgt, dass es dem ZB an der ausreichenden Kreditwürdigkeit im Verhältnis zur angemeldeten Leistung fehlt,
- d) bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des ZB oder
- e) bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität des ZB nahe legen, wie Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der RNI bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird), fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.

6.2 Angemessen ist eine im Voraus zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von einem Monatsentgelt. Die Höhe der Sicherheitsleistung berechnet sich aus dem für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelt. Für Halte im Gelegenheitsverkehr ist eine Sicherheit in Höhe des Stationsnutzungsentgeltes für die angemeldeten Halte zu leisten.

6.3 Die Sicherheit kann gestellt werden durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts mit einer Bilanzsumme von mindestens 1 Milliarde EUR. Die Sicherheit kann auch gestellt werden durch eine Konzernbürgschaft nach Maßgabe des ersten Satzes, soweit keine Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des bürgenden Konzerns nach Ziffer 6.1 lit. a) bis e) bestehen.

6.4 Kommt der ZB einem nach Ziffer 6.1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach, ist die RNI ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist. Abweichend davon hat der ZB für Halte im Gelegenheitsverkehr die Sicherheit innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung zu leisten. Im Falle einer Nutzung vor Ablauf der fünf Bankarbeitstage ist die Sicherheit spätestens zum Zeitpunkt der Nutzung zu leisten.

6.5 Der ZB kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung abwenden. Vorauszahlungen werden immer in Höhe des voraussichtlichen Entgelts in einem Monat geleistet. Für die Ermittlung der Höhe des voraussichtlichen Entgelts in einem Monat gilt Ziffer 6.2 entsprechend. Für Halte im Gelegenheitsverkehr ist die Vorauszahlung in Höhe des Stationsnutzungsentgeltes für die angemeldeten Halte zu leisten. Vorauszahlungen sind mindestens fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit der jeweiligen Gegenleistung zu erbringen und werden bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet. Im Falle, dass zwischen der Anmeldung zum Gelegenheitsverkehr und der Fälligkeit der Gegenleistung weniger als fünf Bankarbeitstage liegen, muss die Vorauszahlung spätestens bei Fälligkeit der Gegenleistung erbracht werden. Die Vorauszahlung ist auf Verlangen der RNI mit einem Überweisungsbeleg nachzuweisen.

6.6 Bei nicht fristgerecht gestellter Sicherheit oder fristgerecht geleisteter Vorauszahlung ist die RNI ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheit oder die Vorauszahlung geleistet ist.

6.7 Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind.

6.8 Befindet sich der ZB nach Zahlung der Sicherheitsleistung im Verzug (§ 286 BGB) und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die RNI - ohne diesbezügliche weitere Ankündigung - aus der Sicherheit (Ziffer 6.3) befriedigen und ihre Rechte auf Zahlung einer weiteren Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 6.1 geltend machen. Ansonsten ist die RNI berechtigt, Vorauszahlung gemäß Ziffer 6.5 zu verlangen, sofern die Forderungen der Höhe und dem Grunde nach unbestritten sind.

7 Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug hat der ZB Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Basiszinssatz sowie eine Pauschale je Entgeltforderung in Höhe von 40 Euro zu zahlen.

8 Haftung

Jeder Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die INBP-RNI keine abweichenden Regelungen enthalten. Der hiernach ersatzpflichtige Vertragspartner stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.

9 Gefahren für die Umwelt

9.1 Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsabwicklung des ZB oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom ZB verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb, hat der ZB unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der RNI zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortung des ZB für die sofortige Einleitung von Gegenmaßnahmen und die ihm obliegende gesetzliche Pflicht (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörde, Feuerwehr) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Infrastruktureinrichtungen oder Teilen von diesen notwendig, trägt der verursachende ZB die Kosten.

Der ZB führt in Erfüllung seiner Pflichten als Verhaltensstörer alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe notwendigen Maßnahmen durch, wenn sie bei seinen Verkehrsleistungen – auch unverschuldet – aufgetreten sind.

Die RNI ist berechtigt, diese Maßnahmen auf Kosten des verursachenden ZB durchführen zu lassen. Sie räumt dem ZB zuvor unter angemessener Fristsetzung die Möglichkeit ein, die Maßnahmen selbst durchzuführen, es sei denn, es liegt Gefahr in Verzug vor.

9.2. Ist die RNI ausschließlich als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den ZB – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt der ZB die der RNI entstehenden Kosten. Wird die RNI oder ein mit ihr nach § 15 AktG verbundenes Unternehmen oder die Bundesrepublik Deutschland – das Bundeseisenbahnvermögen – aufgrund von Verunreinigungen, die durch den ZB verursacht worden sind, öffentlich-rechtlich und/oder privatrechtlich in Anspruch genommen, so verpflichtet sich der ZB, diese von sämtlichen Kosten einer solchen Inanspruchnahme ohne Einschränkung freizustellen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10 Aufrechnungen, Zurückbehaltungsrechte

Der ZB ist nicht zur Aufrechnung mit Gegenforderungen berechtigt, es sei denn, über diese ist bereits rechtskräftig entschieden, sie sind unbestritten oder zugunsten des ZB entscheidungsreif.

Auf ein Zurückbehaltungsrecht kann sich der ZB nur berufen, wenn und soweit der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

11 Übertragungen vertraglicher Rechte und Pflichten

11.1 Vorbehaltlich § 22 ERegG darf der ZB seine Rechte und Pflichten aus dem SNV-RNI nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der RNI auf einen Dritten übertragen. Im Falle des § 22 ERegG (Eintritt eines Drittunternehmens) hat das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Eintritt eines Drittunternehmens verlangt, der RNI AG nachzuweisen, dass das Drittunternehmen den gesetzlichen Anforderungen des § 22 ERegG, insbesondere den Sicherheitsanforderungen genügt.

11.2 Die RNI darf ihre Rechte und Pflichten aus dem SNV-RNI auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, das ebenfalls Eisenbahninfrastruktur betreibt, ohne Zustimmung des ZB übertragen.

12 Kündigung

12.1 Die Laufzeit des SNV-RNI ergibt sich aus dem SNV-RNI in Verbindung mit den INBP-RNI. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

12.2 Für die RNI liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn

- a) nicht mehr alle nach vorstehender Ziffer 2 lit. c) erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen nachweisbar vorliegen,
- b) die Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 4.3 nicht mehr nachweisbar vorliegt,
- c) der ZB dem schriftlichen Verlangen auf Sicherheitsleistung in den Fällen der vorstehenden Ziffer 6.1 – unbeschadet der in Ziffer 6 geregelten Rechtsfolgen – nicht innerhalb von 20 Werktagen nachkommt oder die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung abwendet oder wenn
- d) der ZB eine seiner sich aus der Ziffer 4 der INBP-RNI-BT ergebenden Verpflichtungen trotz zweimaliger, in angemessenem Abstand erklärter schriftlicher Abmahnung nicht erfüllt hat.
- e) Wird das Recht aus einem SNV nach § 20 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 ERegG innerhalb eines Monats nach Beginn einer Netzfahrplanperiode oder dem vereinbarten Nutzungsbeginn ganz oder teilweise aus Gründen nicht wahrgenommen, die der ZB zu vertreten hat, und liegt eine Anmeldung eines dritten ZB vor, kann die RNI insoweit die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen. Der ZB, dem nach Satz 1 gekündigt wurde, bleibt zum Ersatz des durch die Beendigung des Vertrages entstehenden Schadens verpflichtet. Er hat insbesondere der RNI das entgangene Entgelt für die Nutzung der Infrastruktur zu zahlen.

12.3 ZB, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von Änderungen der INBP-RNI Vertragspartner eines laufenden SNV-RNI sind, haben das Recht, diesen SNV-RNI vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der INBP-RNI an mit einer Frist von einem Monat und mit Wirkung zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen.

13 Datenspeicherung, Datenverarbeitung

13.1 Die RNI ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.

13.2 Sie ist ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen zu führen und an ihr Personal weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist.

13.3 Zudem ist sie berechtigt, Daten über die Nutzung der vom ZB genutzten Personenbahnhöfe an andere Eisenbahninfrastrukturunternehmen weiterzuleiten, soweit dies für die Abrechnung von Infrastrukturleistungen erforderlich ist.

14 Mediation und Schiedsverfahren

Um Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch hinsichtlich seiner Wirksamkeit, im Interesse der Vertragsparteien effizient und gütlich zu regeln, wird dem Vertragspartner angeboten, eine Mediations- und Schiedsvereinbarung mit der RNI gemäß der Anlage zum INBP-RNI-AT zu schließen.

15 Sonstiges

15.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen der ZB gelten nicht, es sei denn, die RNI hat in deren Geltung ausdrücklich schriftlich eingewilligt.

15.2 Wenn und soweit nach dem Gesetz, dem SNV-RNI oder den INBP-RNI die Schriftform gefordert ist, reicht die elektronische Form nicht zur Wahrung des Schriftformerfordernisses aus.

15.3 Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit der Auslegung oder Durchführung dieses Vertrages ergebenden Streitigkeiten der Parteien ist der Gerichtsstand Frankfurt/Main.

Anlage zum Allgemeinen Teil der Infrastrukturnutzungsbedingungen Personenbahnhöfe der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH:

Mediations- und Schiedsvereinbarung

- (1) Diese Mediations- und Schiedsvereinbarung schließen die Beteiligten freiwillig ab, um Streitigkeiten effizient und gütlich zu regeln.
- (2) Bei allen Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch hinsichtlich seiner Wirksamkeit, werden die Vertragspartner zunächst über eine Einigung miteinander verhandeln.
- (3) Gelingt es den Beteiligten nicht, ihre Meinungsverschiedenheiten binnen 30 Tagen nach Beginn der Verhandlungen beizulegen, werden sie eine Mediation nach der Verfahrensordnung des BMWA (Bundesverband für Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt) durchführen. Dasselbe gilt, wenn die Verhandlungen nicht binnen 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung eines Beteiligten zu gütlichen Verhandlungen aufgenommen worden sind.
- (4) Gelangen die Beteiligten nicht zu einem Mediationsergebnis, so kann jeder Beteiligte ein Schiedsverfahren einleiten. Falls ein Schiedsverfahren stattfindet, werden die Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch hinsichtlich seiner Wirksamkeit, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Frankfurt/Main.

Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt 3.

Das anwendbare materielle Recht ist deutsches Recht. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.

Infrastrukturnutzungsbedingungen

Besonderer Teil

1 Vertragsgegenstand / Leistungsumfang

1.1 Mit dem Stationsnutzungsvertrag (SNV-RNI) gewährt die RNI dem ZB den Zugang zur Nutzung der Infrastruktur von betriebenen Personenbahnhöfen, Haltestellen und Haltepunkten (im Folgenden: Stationen) für das Erbringen eigener Eisenbahnverkehrsleistungen nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen.

1.2 Der dem ZB mit dem Abschluss des SNV-RNI gewährte Zugang umfasst:

a) Nutzung durch den ZB: Dem ZB wird das Halten von Zügen an den Bahnsteigen zum Aus- und/oder Einsteigen von Personen und zum Mitführen von leicht tragbaren Gegenständen (Handgepäck) und lebenden Tieren sowie anderen Gegenständen (Traglasten), die nach den jeweils geltenden Tarifen der EVU in Personenwagen von Reisenden mitgenommen werden dürfen, gestattet. Eine Nutzungsmöglichkeit besteht grundsätzlich zwischen dem ersten und letzten haltenden Zug je Netzfahrplan am jeweiligen Verkehrstag. Eine Nutzungsmöglichkeit darüber hinaus besteht nach Anmeldungen im Gelegenheitsverkehr, soweit diese durch den ZB rechtzeitig gemäß Ziffer 2.2.4 INBP-BT erfolgen. Insoweit ist die jeweilige Serviceeinrichtung Personenbahnhof geöffnet. Wünscht der ZB die Stationsnutzung im Rahmen der Durchführung von Probefahrten vor dem ersten vertraglich vorgesehenen Verkehrstag, so ist dies der RNI rechtzeitig mitzuteilen. Die RNI ist berechtigt, bezüglich der Stationsnutzung im Rahmen der Durchführung der Probefahrten den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung zu verlangen.

b) Nutzung durch Kunden und Mitarbeiter des ZB: Die Kunden und Mitarbeiter des ZB haben die Möglichkeit,

- sich auf dem öffentlich zugänglichen Bahnhofsgelände aufzuhalten, um einen Zug zu besteigen, zu verlassen und alle damit im Zusammenhang stehenden dem Eisenbahnbetrieb dienenden Einrichtungen vorzunehmen,
- das jeweils bestehende Serviceangebot in Anspruch zu nehmen,
- alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu betreten.

c) Nutzung durch Dritte, derer sich der ZB bei der Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen bedient: Dritte dürfen sich im Rahmen der Durchführung ihrer Leistung für den ZB auf dem Bahnhofsgelände aufhalten. Darüber hinausgehende Nutzungen sind gesondert zu vereinbaren.

1.3 Die Stationen, deren Nutzung gewährt wird sowie die Anzahl der Zughalte, auf die sich die Nutzungsgewährung bezieht, ergeben sich aus dem jeweiligen SNV-RNI.

1.4 Mit dem SNV-RNI wird für den Regelverkehr die Nutzungsgewährung für ein Fahrplanjahr vereinbart, für den Gelegenheitsverkehr die Nutzungsgewährung für die jeweiligen Verkehrstage.

1.5 Die Nutzung der Stationen ist nur zu dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck im betriebsüblichen Maße zulässig. Eine Nutzung, die über das betriebsübliche Maß hinausgeht, muss grundsätzlich gesondert vereinbart werden. Beabsichtigt der ZB, hiervon - auch kurzfristig - abzuweichen, ist vorher die Zustimmung der im SNV-RNI genannten Ansprechpartner einzuholen.

1.6 Die RNI bietet Stationen mit dem jeweils an der Station vorhandenen Leistungsumfang an, der in Anlage 1 Abschnitt I beschrieben ist.

Zusätzlich bietet die RNI den ZB an ausgewählten Stationen weitere Leistungen gemäß Anlage 1 Abschnitt II an. Die RNI orientiert sich dabei am Reisendenaufkommen, den örtlichen Verhältnissen der Stationen und des jeweiligen Bahnsteigs. Eine rechtliche Gewähr bzw. ein rechtlicher Anspruch auf diese weiteren Leistungen besteht für den ZB nicht.

2 Besondere Zugangsvoraussetzungen / Kapazitätszuweisung

2.1 Anmeldungen

2.1.1 Die Nutzung der Infrastruktur von Stationen setzt deren Anmeldung durch den ZB nach Maßgabe dieses Abschnitts und der in Ziffern 2 und 3 der INBP-RNI-AT genannten Anforderungen voraus. Die Anmeldung erfolgt entweder durch das EVU als ZB nach § 1 Abs. 12 Nr. 1 1. Alt. ERegG oder durch einen ZB nach § 1 Abs. 12 Nr. 1 2. Alt. oder § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG.

2.1.2 Nutzt das EVU Stationen, ohne dass zuvor ein schriftlicher oder elektronischer Vertrag über diese Nutzung geschlossen wurde und liegen die Gründe für den nicht erfolgten Vertragsabschluss außerhalb des Einflussbereichs der RNI (Schwarznutzung), wird gegenüber dem nutzenenden EVU neben dem zu entrichtenden Nutzungsentgelt eine zusätzliche Aufwandspauschale in Höhe von 100 Euro für jede Nutzung der Serviceeinrichtung, über die ein schriftlicher SNV hätte abgeschlossen werden müssen, in Rechnung gestellt.

2.1.3 Dies gilt nicht bei Halten, für die es dem Eisenbahnverkehrsunternehmen objektiv unmöglich oder nicht zumutbar ist, eine rechtzeitige Anmeldung vorzunehmen.

2.2 Anforderungen an die Anmeldungen zur Stationsnutzung

2.2.1 Anmeldungen für die Stationsnutzung zum Jahresfahrplan (Netzfahrplan i. S. der Anlage 8 zum ERegG) müssen unverzüglich nach Abschluss des Trassennutzungsvertrages schriftlich vorliegen. Für die Anmeldung ist das Muster „Anmeldung Zughalte Regelverkehr“ zu verwenden, das unter

www.deutschebahn.com/regionetz

abgerufen werden kann. Die Anmeldung muss spätestens am 15. Oktober vorliegen und die nachstehenden Daten, Pflichtdaten genannt, enthalten:

- Haltebahnhof mit Anzahl der Zughalte (abfahrende Züge) gemäß Ziffer 5.1.3 je Fahrplanjahr
- Zugnummer
- Verkehrszeitraum (Beginn und Ende).

Bis zum 15. Oktober jedes Kalenderjahres müssen darüber hinaus weitere fahrplanrelevante Daten vorliegen:

- Zeiten: Abfahrtszeit, Ankunftszeit, Wartezeiten je Haltebahnhof und je Bahnsteig,
- Linieninformationen: Abfahrtsbahnhof, Zielbahnhof, Zwischenziele,
- Zuginformationen: Zuggattung, Zugnummer (betriebliche bei Abweichungen von den verkehrlichen Zugnummern), Reihenfolge bei Flügelzügen und Verkehrstage,
- Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen, die in der Lage sind, für den ZB rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegen zu nehmen und erforderliche Auskünfte zu geben.

Werden nach den Wintermonaten Anpassungen des Netzfahrplans erforderlich, sind der RNI die Pflichtdaten und weitere fahrplanrelevante Daten spätestens bis zum 15. April jedes Kalenderjahres zu übergeben.

Darüber hinaus hat der ZB die Möglichkeit, folgende Kann-Daten zu liefern:

- Zuginformationen: Linie/Kurs, Zugname, Verbundinformation,
- Zugservices: Fahrradabteil
- Zugbildung: Wagenreihung

2.2.2 Fehlende Pflichtdaten fordert die RNI beim ZB unverzüglich nach. Der ZB ist verpflichtet, die Daten innerhalb von drei Werktagen nach Nachforderung zu übermitteln. Übermittelt der ZB innerhalb dieser Frist die Daten nicht, behandelt die RNI die Anmeldung als fehlend.

2.2.3 Anmeldungen von Bedarfshalten werden gleichermaßen wie Anmeldungen unter der Ziffer 2.2.1 behandelt und gehen in die Mengenkomponekte zur Entgeltkalkulation und -berechnung gemäß Ziffer 5 ein.

2.2.4 Anmeldungen im Gelegenheitsverkehr sollen regelmäßig 18 Werktage vor dem geplanten Verkehrstag bei der RNI schriftlich vorliegen. Das Anmeldeformular ist unter www.deutschebahn.com/regionetz abrufbar. Die RNI ist nur dann zum Aushang eines gesonderten Fahrplans sowie zu ggf. weiteren Basisleistungen verpflichtet, wenn der SNV-RNI mindestens drei Werktage vor dem geplanten Verkehrstag geschlossen wurde und alle in Ziffer 2.2.1 genannten Pflichtdaten zum Anmeldezeitpunkt vom ZB zur Verfügung gestellt wurden.

2.3 Vertragsangebot durch die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH

2.3.1 Die RNI gibt, so weit wie möglich, allen Anträgen auf die Nutzung der Infrastruktur von Stationen statt. Bei fristgerecht eingegangenen Anmeldungen von Stationsnutzungen im Netzfahrplan erhält der ZB spätestens vier Wochen vor dem jährlichen Fahrplanwechsel im Dezember ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines SNV-RNI, an das die RNI vier Wochen gebunden ist. Das Angebot kann vom ZB schriftlich oder im elektronischen Geschäftsverkehr angenommen werden. Geht der RNI innerhalb der in Satz 2 genannten Frist keine Annahme des Angebotes zu, ist sie berechtigt, die Anmeldung abzulehnen.

2.3.2 Bei fristgerecht eingegangenen Anmeldungen im Gelegenheitsverkehr erhält der ZB spätestens fünf Tage nach Eingang der vollständigen Anmeldung ein Angebot in schriftliches oder in elektronischer Form zum Abschluss eines SNV-RNI, an das die RNI fünf Tage gebunden ist. Für kurzfristige Anmeldungen von Gelegenheitsverkehren erhält der ZB das schriftliche oder elektronische Angebot unverzüglich. Bei Anmeldungen im Gelegenheitsverkehr, die sich auf die nachfolgende Netzfahrplanperiode beziehen, erhält der ZB abweichend von Satz 1 spätestens vier Wochen vor dem jährlichen Fahrplanwechsel im Dezember ein schriftliches oder elektronische Angebot zum Abschluss eines SNV-RNI.

3 Infrastrukturbeschreibung

3.1 Informationen zu den Stationen

3.1.1 Die RNI informiert die ZB im Internet unter www.deutschebahn.com/ausstattung-personenbahnhoefe über die Bahnsteighöhen der Stationen und die bauliche Länge von Bahnsteigen, sowie unter www.deutschebahn.com/barrierefreiheit über die Zugangsregelungen für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität.

3.1.2 Informationen über die von den Signalstandorten abhängige betrieblich nutzbare Länge der Bahnsteige (Bahnsteig-Nutzlänge) in Stationen erhält der ZB von der RNI im Internet unter www.dbnetze.com/karte in der Interaktiven Karte bei entsprechender Auswahl unter „Sachdaten anzeigen - Details zu Bahnsteige“.

3.1.3 Die RNI informiert die ZB unverzüglich über kurzfristig durchzuführende Bauarbeiten in den Stationen und sich daraus ergebende Einschränkungen oder Änderungen.

3.2 Instandhaltung der Infrastruktur, Durchführung von Baumaßnahmen

3.2.1 Die RNI ist berechtigt, alle notwendigen Baumaßnahmen zur Erweiterung und Erneuerung sowie Instandhaltungsmaßnahmen an den Stationen durchzuführen. Dies schließt den Neubau ein. Die Interessen der ZB werden hierbei nicht mehr als notwendig beeinträchtigt.

3.2.2 Die RNI informiert die ZB spätestens drei Monate im Voraus über die Durchführung geplanter Baumaßnahmen. Vorab ist die Durchführung der Baumaßnahmen mit denjenigen ZB, die im Jahresfahrplan verkehren, sowie den ZB, die ihr Interesse an Gelegenheitsverkehren jeweils im räumlichen Bereich der Bau- und Instandhaltungsmaßnahme angezeigt haben, zu erörtern. Mit der Erörterung sollen die für die Entscheidung erheblichen Faktoren und Gesichtspunkte festgestellt, die Betroffenen angehört und ein Ausgleich der verschiedenen Interessen herbeigeführt werden. ZB, die nach der so vorgenommenen Erörterung eine Stationsnutzung anmelden, werden über das Ergebnis informiert. Die Dokumentation der ordnungsgemäßen Einhaltung dieser Voraussetzungen obliegt der RNI.

3.2.3 Die RNI ist dem ZB gegenüber nicht zum Schadensersatz wegen etwaiger Betriebsbeeinträchtigungen in Folge der Durchführung notwendiger Bau-/ Instandhaltungsmaßnahmen verpflichtet, die gemäß Ziffer 3.1.3 und 3.2.1 bis 3.2.2 durchgeführt werden. Die Dokumentation der ordnungsgemäßen Einhaltung dieser Voraussetzungen obliegt der RNI.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Betriebsbeeinträchtigung Personenschäden zur Folge hat oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des SNV-RNI überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der ZB regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In dem zuletzt genannten Fall sind Ersatzansprüche auf den vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Im Übrigen bleibt die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

3.2.4 Der ZB hat keinen Anspruch auf bauliche Veränderungen der Infrastruktur.

4 Rechte und Pflichten

4.1 Informationen des ZB an die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH

4.1.1 Zur Gewährleistung der Reisendeninformation stellt der ZB sicher, dass die RNI rechtzeitig vor der Abfahrt des Zuges zumindest über folgende, über die Datenübergabeschnittstelle übermittelte, Information verfügt:

- bei Abweichungen zu fahrplanrelevanten Daten: An- und Abfahrtszeiten je Haltebahnhof und Laufweg des Zuges mit sämtlichen Halten des Zuges mit seiner Länge;
- Besonderheiten: z.B. außergewöhnlich hohes Reisendenaufkommen, Reisende mit besonderem Betreuungsbedarf.

4.1.2 Ergebnisse von Reisendenzählungen oder qualifizierte Schätzungen zu den Reisendenzahlen (Ein- und Aussteiger aller Züge des ZB) pro Tag (untergliedert nach Montag bis Freitag, Samstag und Sonn-/Feiertage) und Station stellen die ZB der RNI einmal jährlich, spätestens zum 30. Juni unentgeltlich zur Verfügung. Diese Daten sind für die Dimensionierung der Infrastrukturanlagen, Durchführung von Sicherheitsauflagen und Bewilligungsverfahren der Fördermittelgeber erforderlich. Die RNI wird die ihr überlassenen Daten vertraulich behandeln. Hierfür ist das unter folgendem Link abrufbare Format zu nutzen: www.deutschebahn.com/regionetz .

4.1.3 Der Gesamtausfall der Bahnsteigbeleuchtung an vom ZB genutzten Bahnsteigen muss vom Zugpersonal des ZB unverzüglich an die jeweils regional zuständige Stelle gemeldet werden, im Internet zu finden unter www.deutschebahn.com/regionetz .

4.2 Informationspflichten des ZB bei Betriebsstörungen

4.2.1 Über erhebliche Betriebsstörungen/Verspätungen im Zuglauf, die ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der RNI haben, informiert der ZB unverzüglich die jeweils regional zuständige Stelle (vgl. 4.1.3).

4.2.2 Über erhebliche Störungen, die ihre Ursache im Verantwortungsbereich der RNI haben, informiert die RNI den ZB unverzüglich. Darüber hinaus wird die RNI alle ihr vorliegenden, für den Betrieb relevanten Informationen an den ZB weitergeben. Für Informationen Dritter wird hierbei keine Gewähr übernommen.

4.3 Abweichungen der vereinbarten Halte

Abweichungen von den mit dem SNV-RNI gewährten Halten aus Gründen, die außerhalb des Leistungsbereiches der RNI liegen, gehören zum allgemeinen Betriebsrisiko. Sie gehen jeweils zu Lasten und Gefahr des im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartners und berechtigen diesen nicht zur Verweigerung seiner vertraglichen Rechte und Pflichten. Vertraglich vereinbarte Leistungsmengen (gewährte Zughalte) sind immer entgeltpflichtig, es sei denn, die Abweichungen resultieren aus Gründen, die im Leistungsbereich der RNI liegen. Die Befreiung des Vertragspartners von seiner Pflicht zur Gegenleistung richtet sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften.

4.4 Reisendeninformation

4.4.1 Die RNI behält sich das ausschließliche Recht vor, in den Stationen die Reisenden abhängig von der technischen Ausstattung der jeweiligen Station über die aktuelle Zug- und Betriebslage der Züge des ZB anhand der ihr vorliegenden Daten zu informieren. Der ZB ist verpflichtet, der RNI alle für diese Informationen erforderlichen und bei ihm vorhandenen Daten über die dem ZB mitgeteilten Schnittstellen rechtzeitig zugänglich zu machen.

4.4.2 Der ZB ist daneben berechtigt, weitere bei ihm vorhandene Daten zur Zug- und Betriebslage über von der RNI vorgegebene Schnitt- und Übergabestellen an die RNI zur Information der Reisenden weiterzuleiten. Die RNI wird die Reisenden abhängig von der technischen Ausstattung in der jeweiligen Station über die aktuelle Zug- und Betriebslage informieren.

4.4.3 In Stationen, in denen RNI tatsächlich nicht über die aktuelle Zug- und Betriebslage informiert, ist der Zugangsberechtigter/das Eisenbahnverkehrsunternehmen berechtigt, über die aktuelle Zug- und Betriebslage der eigenen Züge zu informieren. Hierzu ist der SNV-RNI jeweils zu ergänzen.

5 Entgeltgrundsätze einschließlich Regelungen im Falle von Leitungsstörungen und Abschlagszahlungen

5.1 Entgeltgrundsätze

Für die vereinbarte Nutzungsgewährung ist vom ZB ein Entgelt zu entrichten. Geht der Leistungsumfang der tatsächlichen Nutzung über den Leistungsumfang der vereinbarten Nutzung hinaus, ist zusätzlich ein Entgelt für diese darüber hinausgehende tatsächliche Nutzung zu entrichten. Grundsätzlich hat der ZB mindestens das aus der Anmeldung resultierende, vertraglich geschuldete Entgeltvolumen zu entrichten.

5.1.1 Regionalpreismodell

Die Stationsentgelte für Verkehrsleistungen i.S.d. § 36 Abs. 2, Nr. 2 ERegG für die Nutzung der Stationen der RNI werden nach einem Regionalpreismodell gebildet. Die Stationen der RNI sind jeweils einem Regio-Netz zugeordnet. Die Zuordnung ist der Stationspreisliste zu entnehmen. Die Stationspreisliste wird einmal im Jahr zum Beginn des Kalenderjahr veröffentlicht unter www.deutschebahn.com/regionetz .

5.1.2 Preisbildung

Stationsentgelte für die Nutzung der Verkehrsstationen durch Schienenpersonennahverkehrsdienste (SPNV) und sonstige Personenverkehrsdienste im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (§ 36 Abs. 2, Nr. 2 ERegG) werden wie folgt berechnet:

Die Stationsentgelte, die in der Netzfahrplanperiode 2016/2017 für die jeweilige Verkehrsstation ab dem 11.12.2016 gültig waren, werden jährlich gemäß § 37 Abs. 2 ERegG in Höhe der Änderungsrate des Gesamtbetrages der den Ländern zustehenden Regionalisierungsmittel (die Änderungsrate gemäß Regionalisierungsgesetz beträgt derzeit jährlich 1,8 %) angepasst. Aus dieser Anpassung ergibt sich das für die Nutzung der jeweiligen Verkehrsstation zu entrichtende Stationsentgelt. Die erste Erhöhung erfolgt zum 01.09.2018; die nächsten erfolgen dann jährlich zum jeweiligen 01.01. des neuen Geschäftsjahres (Stationsentgelt 01.09.2018 + Änderungsrate Regionalisierungsmittel = Stationsentgelt 2019, Stationsentgelt 2019 + Änderungsrate Regionalisierungsmittel = Stationsentgelt 2020 usw.). Eine Nachberechnung von bereits vor der ersten Entgelterhöhung abgerechneten Stationshalten erfolgt nicht.

Die nach obigen Grundsätzen errechneten Entgelte werden auch im Falle der Nutzung der Verkehrsstationen durch Schienenpersonenfernverkehrsdienste (SPFV) erhoben.

Die jeweils gültigen Stationspreise werden in der Liste der Entgelte veröffentlicht.

5.1.3 Stationsentgelt

Das vom ZB zu entrichtende Stationsentgelt ergibt sich aus der Multiplikation des in der Stationspreisliste veröffentlichten Stationspreises für das jeweilige Regio-Netz x Anzahl der Zughalte. Bei Abweichungen zwischen dem Leistungsumfang der tatsächlichen Nutzung und dem Leistungsumfang der vereinbarten Nutzung gilt Ziffer 5.1 Abs. 1. Die veröffentlichte Stationspreisliste ist zu finden unter www.deutschebahn.com/regionetz .

Das Entgelt bezieht sich auf die Nutzungsgewährung für jeden abfahrenden Zug, der einen Verkehrshalt (Zwischen- und/oder Endhalt) hat. Ein Verkehrshalt dient dem Ein- und/oder Aussteigen von Reisenden unabhängig davon, ob ein Ein- und/oder Ausstieg stattfindet. Der Zug wird über seine Zugnummer definiert.

5.1.4 Anreiz zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit

Das Anreizsystem bezieht sich auf die Nutzung der Personenbahnhöfe. Für die Dauer der notwendigen Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen gemäß Ziffer 3.2.1 findet das Anreizsystem an den betroffenen Stationen keine Anwendung. Ziffer 3.2.3 bleibt davon unberührt.

Die nachfolgenden Nachlässe werden jeweils nur gewährt, wenn die Meldung des ZB unverzüglich nach Feststellung der Störung bei der regional zuständigen Stelle (vgl. 4.1.3) erfolgte. Soweit die RNI Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der Störung in Form geeigneter technischer oder personeller Maßnahmen durchgeführt hat, wird kein Nachlass gewährt.

Ansprüche aus dem Anreizsystem können nur auf der Grundlage eines gültigen Stationsnutzungsvertrages und einer rechtzeitigen Anmeldung gemäß Ziffer 2.2.1 bzw. 2.2.4 geltend gemacht werden.

Desgleichen findet das Anreizsystem keine Anwendung, wenn die Realisierung der eingeleiteten Maßnahmen aus Gründen höherer Gewalt nicht ausgeführt werden kann.

Anreizrelevante Störungen liegen vor bei:

- einem Ausfall von mindestens 30 % der Bahnsteig- und Zuwegungsbeleuchtung der in Anlage 1 Abschnitt II veröffentlichten Beleuchtungszeiten,
- einem sicherheitsrelevanten Mangel an den Oberflächen von Bahnsteigen und Zuwegungen,
- einem nicht erfolgten Winterdienst auf Bahnsteigen und Zuwegungen zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr Montag - Samstag sowie zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr Sonn- und Feiertags,
- einem Mangel an Fahrplanaushängen an einem Bahnsteig (fehlend, falsch oder nicht lesbar) unter Beachtung der Festlegungen der Anlage 1 Abschnitt III.
- Ein Nachlass wird nicht gewährt, sofern ein Fahrplanaushang aufgrund vom ZB gelieferter unzutreffender Daten inhaltlich falsch ist,
- einem technischen Mangel an stationsspezifisch vorhandenen Reisendeninformationssystemen (keine dynamische oder/und keine akustische Reisendeninformation), wobei ein Mangel bei fehlender Datenbereitstellung über die aktuelle Zug- und Betriebslage seitens des EVU/ ZB nicht besteht,
- Ausfall von Aufzügen Nach einer Entstörfrist von einem Werktag nach Bekanntgabe der Störung durch den ZB bei der regional zuständigen Stelle (vgl. 4.1.3) werden für den Zeitraum der Störung Nachlässe in Höhe von 20 Prozent auf die anteilig auf den Störungszeitraum entfallende Entgelte der betroffenen Stationen gewährt.

Aufschläge in Höhe von 20 Prozent auf die jeweils zu zahlenden Stationsentgelte sind vom ZB zu leisten für

- nicht gelieferte Daten durch EVU (Zugausfälle, nicht gemeldete Zugnummern, nicht gemeldete Verspätungen, nicht gemeldete außerplanmäßige Halte)

Für jede nachgewiesene Falschmeldung über das Vorliegen der in diesem Abschnitt genannten Störungen hat der meldende ZB eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro zu zahlen.

Die Verrechnung von Ansprüchen aus dem Anreizsystem für den Zeitraum zwischen dem 01. Dezember und dem 30. November erfolgt mit der Stationspreisabrechnung spätestens im Februar des Folgejahres.

5.2 Berechnungsgrundlage Stationspreisabrechnung

Die vom EVU/ZB zu entrichtenden Entgelte werden gemäß Ziffer 5.1.3 und auf der Grundlage der im SNV-RNI vereinbarten Stationspreisliste berechnet.

6 Sonstiges

6.1 Der ZB stellt sicher, dass Personal in jedem Zug vorhanden ist, das Informationen der RNI entgegennehmen kann sowie befugt und in der Lage ist, Entscheidungen im Namen des ZB zu treffen oder kurzfristig herbeizuführen.

6.2 Die Parteien benennen bei Abschluss des ersten SNV-RNI die Kontaktdaten für die Belange

- der Vertragsdurchführung
- der Durchführung der Stationsnutzung und
- des Notfallmanagements

den Eisenbahnbetriebsleiter sowie Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit Entscheidungen im Namen der RNI bzw. des EVU zu treffen. Danach sind beide Parteien verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich zu informieren, wenn sich einer der Ansprechpartner ändert.

6.3 Bei Kündigung des gesondert geschlossenen Vertrages zur Nutzung der Schienennetzinfrastruktur hat die RNI das Recht zur Kündigung dieses Vertrages zu dem Termin, zu dem die Kündigung des Vertrages zur Nutzung der Schienennetzinfrastruktur wirksam wird.

6.4 Der Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Anlage 1 zum Besonderen Teil der Infrastrukturnutzungsbedingungen Personenbahnhöfe:

Basisleistungen und weitere Leistungen der INBP-RNI

I. Basisleistungen an allen Stationen

Die RNI bietet dem EVU/ZB an jeder Station mindestens folgende Basisleistungen an.

Bahnhofsnamensschild

Auf jeder Station befinden sich Bahnhofsnamensschilder in angemessener Zahl, die den Namen der Station in deutscher Sprache zeigen.

Fahrplanaushang

Die RNI bringt an allen Stationen, die planmäßig von EVU/ZB bedient werden, einen Fahrplanaushang an. Dieser stellt die Abfahrts- oder Ankunftszeiten der EVU/ZB diskriminierungsfrei dar. Das EVU/der ZB stellt der RNI die notwendigen Informationen gemäß Umfang und Terminstellung Ziffer 2.2 INBP-RNI-BT zur Verfügung. Fahrplanabweichungen, zusätzliche Züge und Sonderzüge werden -bei rechtzeitiger Mitteilung durch das EVU/den ZB (mindestens jedoch drei Werktage vor dem Verkehrstag) - durch Sonderaushänge bekannt gegeben. Die RNI aktualisiert die Fahrplanaushänge beim Wechsel des Netzfahrplans oder einer Anpassung des Netzfahrplans nach den Wintermonaten (§ 8 Abs. 2 EIBV). Die sich im Zusammenhang mit einer in der Fahrplanperiode auf Grund von Änderungen der Trassenbestellung und der Stationsnutzung ergebenden Gesamtaufwendungen für die Anpassung der Fahrplanaushänge werden durch das verursachende EVU/den ZB getragen. Wünscht ein EVU/ZB eine über diese Neuausfertigung hinausgehende zusätzliche Aktualisierung, so ist diese Leistung gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Dies gilt analog, falls das EVU/der ZB die Daten zur Erstellung des Fahrplanaushanges verspätet der RNI zur Verfügung stellt, jedoch nicht in den Fällen verspäteter Anmeldungen im Gelegenheitsverkehr.

Informationsflächen für das EVU/ZB

Die RNI stellt dem EVU/ZB Informationsflächen an den Stationen zur Verfügung, die das EVU/ZB in Absprache mit der RNI belegt. Das EVU/ZB darf diese Informationsflächen ausschließlich für verkehrliche und tarifliche Informationen verwenden. Die Nutzung der Informationsflächen für Werbezwecke ist ausgeschlossen. Eine Untervermietung oder Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Die Mitarbeiter der RNI sind berechtigt, nicht mehr gültige Aushänge zu entfernen.

Flächen für Fahrausweisautomaten und Entwerter

Die RNI stellt dem EVU/ZB ausschließlich zum Zweck des Fahrausweisvertriebs Flächen für Fahrausweisautomaten, Entwerter und Einrichtungen zum elektronischen Fahrausweisvertrieb in der Station (Bahnsteige und Zuwegungen) kostenfrei zur Verfügung. Die Anzahl der Stellflächen für Fahrausweisautomaten und Entwerter eines EVU/ZB ist auf zwei Automaten und zwei Entwerter bzw. Einrichtungen zum elektronischen Fahrausweisvertrieb je im Regelverkehr genutzten Bahnsteig beschränkt. Hierüber wird zwischen dem EVU/ZB und dem örtlich zuständigen RegioNetz eine Flächenvereinbarung geschlossen. Das EVU/der ZB ist berechtigt, die vereinbarten Flächen einem von ihm beauftragten Unternehmen zu Zwecken des Fahrausweisvertriebs zu überlassen. Die RNI ist vor Abschluss eines Überlassungsvertrages hierüber zu unterrichten. Alle Kosten für Aufstellung, einschließlich Stromanschluss, Standortänderungen, Betrieb, anfallende Energiekosten und Abbau bei Vertragsende, sowie aller weiteren Kosten, die mit der Überlassung von Flächen zum Zwecke des Fahrausweisvertriebs in Zusammenhang stehen, trägt das EVU/der ZB.

Wegeleitsystem, Beschilderung

Zur Orientierung der Reisenden bringt die RNI an den Stationen ein dem Reisendenaufkommen angepasstes Wegeleitsystem an. Die Anzahl der Beschilderung, Farbgebung und Designausprägungen bleiben der RNI vorbehalten.

Reinigung

Die Reinigung erfolgt abhängig vom Reisendenaufkommen und der Größe der Station. Das EVU/der ZB unterstützt die RNI und meldet besondere Verunreinigungen an die regional zuständige Stelle (vgl. 4.1.3).

Abfallbehälter

Abfallbehälter werden im Zuge der Reinigung in regelmäßigen Abständen geleert. Das EVU/der ZB unterstützt die RNI und meldet besondere Verunreinigungen an die regional zuständige Stelle (vgl. 4.1.3).

Zeitanzeige

Die RNI bietet dem EVU/ZB je nach Reisendenaufkommen an Stationen eine Bahnhofsuhr oder dynamische Zeitanzeige an.

II. Weitere Leistungen

Die RNI bietet dem EVU/ZB an ausgewählten Stationen weitere Leistungen an, die sich am Reisendenaufkommen, den örtlichen Verhältnissen der Station und des jeweiligen Bahnsteigs orientieren. Eine rechtliche Gewähr bzw. ein rechtlicher Anspruch auf das Vorhandensein der Leistungen besteht für das EVU/den ZB nicht.

Weitere Leistungen sind z.B.:

1. Ausstattungen

- Wetterschutz
- Sitzgelegenheiten
- Fahrradabstellanlagen und Parkplätze für Kfz, deren Nutzung ggf. mit einem Entgelt für die Reisenden versehen sein kann;
- Gepäckschließfächer, deren Nutzung für den Reisenden ggf. kostenpflichtig sein kann;
- Toiletten, deren Benutzung für den Reisenden ggf. kostenpflichtig sein kann.

2. Service

Servicemitarbeiter der RNI oder von ihr beauftragter Unternehmen sind - soweit vorhanden - zuständig für:

- Hilfestellung (Beratung, Lenkung) für Reisende;
- Fahrplanbezogene Auskünfte;
- Hilfestellung in besonderen Situationen;
- Hilfestellung bei Fundsachen;
- Behindertenhilfe einschl. Einstiegshilfe (Hublifte), soweit vorhanden;

III. Beleuchtungszeiten

Für die RNI sind folgende Beleuchtungszeiten festgelegt:

Frühjahr	01.04. - 30.04.	20:00 - 06:00 Uhr
Sommer	01.05. - 31.08.	21:00 - 05:30 Uhr
Herbst	01.09. - 31.10.	19:00 - 06:00 Uhr
Winter	01.11. - 31.03.	17:00 - 07:30 Uhr

Werden unter Aspekten der effizienten Energienutzung innovative Beleuchtungskonzepte umgesetzt, die sich auf die Beleuchtungszeiten auswirken, werden Maßnahmen mit dem EVU/ZB abgestimmt. Schriftliche Vereinbarungen werden ergänzender Bestandteil des SNV-RNI.